

Merkblatt zur „Rente 67“

Aufgrund der Einführung der „Rente 67“ wird es einige Änderungen in unserer Satzung wirkend ab 01.01.2009 geben, welche im Folgenden erläutert werden.

Es wird eine stufenweise Anhebung des Rentenbeginnalters gemäß nachstehender Tabelle geben:

Jahrgang	Rentenbeginnalter	
	Jahr	Monat
bis 1946	65	0
1947	65	2
1948	65	4
1949	65	6
1950	65	8
1951	65	10
1952	66	0
1953	66	2
1954	66	4
1955	66	6
1956	66	8
1957	66	10
1958	67	0

Wer beispielsweise am 24. März 1947 geboren wurde, beginnt im Regelfall die Altersrente mit 65 Jahren und 2 Monaten, also am 01. Juni 2012, da Rentenbeginn immer der 1. des Folgemonats des Monats ist, in dem der Anspruch entsteht.

Auf Antrag kann man auch in einem früheren Lebensalter in Rente gehen, jedoch maximal um 60 Monate vorgezogen. Das vorgezogene Renteneintrittsalter richtet sich auch nach der oben stehenden Tabelle.

Wer beispielsweise am 2. Februar 1950 geboren wurde und vorgezogen in Rente gehen möchte, kann dies frühestens nach dem 2. Oktober 2010 tun, also 5 Jahre bzw. 60 Monate vor seinem regulären Rentenbeginn. Rentenbeginn ist folglich am 1. November 2010.

Aufgrund der früheren Inanspruchnahme und damit längeren Laufzeit der Altersrente wurden versicherungsmathematische Abschläge berechnet, die die verlängerte Rentenzahlungsdauer ausgleichen soll. Diese betragen für jeden Monat, um den der Rentenbeginn vorgezogen wird, für die

ersten 12 Monate jeweils	0,52 %
zweiten 12 Monate jeweils	0,47 %
dritten 12 Monate jeweils	0,43 %
vierten 12 Monate jeweils	0,40 %
fünften 12 Monate jeweils	0,37 %

des beim tatsächlichen Rentenbeginn erreichten Anspruchs.

Möchte beispielsweise oben genanntes Mitglied (*2. Februar 1950, Rentenbeginnalter 65 Jahre 8 Monate) zum 65. Lebensjahr vorgezogen in Rente gehen, kommen pro vorgezogenen Monat 0,52 % Abschlag auf seinen bis dahin erworbenen tatsächlichen Altersrentenanspruch. Beträgt die auf das Rentenbeginnalter hochgerechnete Rentenanwartschaft dieses Mitglieds beispielsweise 1.000 € pro Monat, so beträgt die zum vorgezogenen Renteneintritt erworbene Rente beispielsweise 970,00 € pro Monat. Für den um 8 Monate vorgezogenen Renteneintritt müssen 4,16 % Abschläge berücksichtigt werden müssen. Die tatsächlich vorgezogene Rente entspräche

che dann 929,65 €/Monat (4,16 % entsprechen 40,35 € Abschlag).

Auf Antrag kann der Rentenbeginn auch aufgeschoben werden, jedoch maximal bis zum 70. Lebensjahr. Während dieser Zeit kann das Mitglied weiter Beiträge zahlen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Die gegebenenfalls gezahlten Beiträge sowie die nicht in Anspruch genommenen Rentenbeträge werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung (gemäß nachstehender Tabelle) umgewandelt.

Alter *, in dem die Zahlung entrichtet und die Rente nicht in Anspruch genommen wurde	für je 1000,-- € geleisteten Beitrag bzw. nicht in Anspruch genommene Rente entsteht ein Anspruch auf zusätzliche monatlich Rente in Höhe von je
65	4,36
66	4,44
67	4,53
68	4,63
69	4,73
70	4,84

Kalenderjahr ./ Geburtsjahr

Würde beispielsweise oben genanntes Mitglied (*2. Februar 1950, Rentenbeginnalter 65 Jahre 8 Monate, d. h. regulärer Rentenbeginn zum 01.11.2010) aufgeschoben im Alter von 68 Jahren in Rente gehen wollen, eine monatliche Rentenanwartschaft auf 1.000 € haben und während der Zeit zwischen seinem eigentlichen Rentenbeginnalter und dem tatsächlichen Zeitpunkt, zu dem er in Rente geht, keine weiteren Beiträge zahlen, ergäbe sich folgende Berechnung:

Die ersten 2 Monate nach regulärem Rentenbeginn werden jeweils mit 4,36 € verrentet, d. h. zum 31.12.2010 wäre die Rentenhöhe bei 1008,72 €. Zum 31.12.2011 hätte die Rentenhöhe einen Stand von 1062,46 € erreicht ($1008,72 \times 12 \times 4,44 / 1000,00 =$

$53,74 \text{ €} + 1008,72 \text{ €} = 1062,46 \text{ €}$). Zum 31.12.2012 wäre der Anspruch auf $1062,46 + 12 \times 1062,46 \times 4,53 / 1000,00 = 1120,22 \text{ €}$ gestiegen. Zum 01.03.2013 käme noch ein Aufschlag von $1120,22 \times 2 \times 4,63 / 1000,00$ hinzu, so dass die Rentenhöhe insgesamt 1130,59 € betragen würde.

Ab dem 01.01.2009 werden sich der neuen Satzung entsprechend auch die Zurechnungsanteile in den Anwartschaftsbescheinigungen ändern. So werden beispielsweise die Zurechnungszeiten der stufenweisen Anhebung des Renteneintrittsalters angepasst und die Rentenanwartschaften bei Berufsunfähigkeit, vorgezogener oder aufgeschobener Rente den neuen Regelungen bzgl. der Rentenansprüche (s.o.) geändert.

Fragen bezüglich der Auswirkungen der „Rente 67“ auf Ihre persönliche Anwartschaft beantworten wir Ihnen natürlich gerne.

**Versorgungswerk der Steuerberater
Hessen**

**Postfach 10 52 41
40043 Düsseldorf**

**Telefon: 0211 - 179 369 - 0
Telefax: 0211 - 179 369 - 55
E-Mail: office@vstbh.de**